

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Drucksache 5/1976

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Datum des Eingangs: 13.09.2010 / Ausgegeben: 14.09.2010

Gesetzentwurf

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

A. Problem

Um die Nettoneuverschuldung bei der Finanzierung des Landeshaushalts zu begrenzen, ist es erforderlich, neben konsequenten Sparanstrengungen die Einnahmequellen des Landes nachhaltig zu stärken.

B. Lösung

Mit dem Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer werden Mehreinnahmen generiert. Zu diesem Zweck soll der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 5 % der Bemessungsgrundlage angehoben werden. Hierdurch werden für 2011 Mehreinnahmen von 37,5 Mio. Euro erwartet, von denen nach Abzug des über den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen zufließenden Anteils (20 %) 30 Mio. Euro im Land verbleiben.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Als eine Maßnahme zur Begrenzung der Nettokreditaufnahme ist die Anhebung des bisherigen bundeseinheitlichen Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 5 % unumgänglich. Der bundeseinheitliche Steuersatz gilt so lange fort, bis die Länder einen eigenen Steuersatz festlegen. Von dieser Möglichkeit haben bereits einige Länder Gebrauch gemacht und den Steuersatz angehoben.

II. Zweckmäßigkeit

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde den Ländern im Wege der Änderung des Artikel 105 Absatz 2a GG die Möglichkeit eröffnet, den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer selbst zu bestimmen. Damit wird den Ländern ein Spielraum bei der Erzielung von Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer eingeräumt.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es erfolgt eine Belastung von Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen in Höhe der unter B. ausgewiesenen Mehreinnahmen für den Landeshaushalt.

D. Zuständigkeiten

Minister der Finanzen

Gesetzentwurf für ein

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuersatz

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Brandenburg belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5 Prozent.

§ 2

Anwendungsbereich

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die damit einhergehenden Gegenmaßnahmen zur Stabilisierung und Stärkung der Konjunktur belasten neben dem Bundes- auch den Landeshaushalt. Die Konsolidierung des Haushalts erfordert neben konsequenten Sparanstrengungen eine nachhaltige Stärkung der Einnahmequellen des Landes. Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer um 1,5 Prozentpunkte stellt ein geeignetes Mittel dar.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde den Ländern im Wege der Änderung des Artikel 105 Absatz 2a GG die Möglichkeit eröffnet, den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer selbst zu bestimmen. Mit dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 wurde die Steuerautonomie der Länder gestärkt. Der bisherige bundeseinheitliche Steuersatz von 3,5 % gilt damit nur so lange fort, bis die Länder einen eigenen Steuersatz festlegen.

Wird ein landeseigener höherer Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer bestimmt, verbleiben die daraus resultierenden Mehreinnahmen dem Land; der Länderfinanzausgleich nivelliert die Verschiebung der Einnahmen an dieser Stelle nicht. Den Ländern wird damit ein Spielraum bei der Erzielung von Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer eingeräumt.

In § 1 wird der Steuersatz für Rechtsvorgänge des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich auf im Land Brandenburg belegene Grundstücke beziehen, um 1,5 Prozentpunkte auf 5 % angehoben.

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 11 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 419), zuletzt geändert am 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950).

Zu § 2

Nach § 2 ist der erhöhte Steuersatz auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden. Auf zuvor verwirklichte Rechtsvorgänge ist weiterhin der bisherige Steuersatz von 3,5 % anzuwenden. Ein Rechtsvorgang ist verwirklicht, wenn die Beteiligten im Verhältnis zueinander durch rechtsgeschäftlich wirksame Willenserklärungen gebunden sind.

Zu § 3

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.